

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2350 003⁴⁷

Gesetz: ZPO §§ 113, 511, 511^a, 545, 547

- Rechtssatz: 1. Gegen ein Urteil, durch das gemäß § 113 ZPO die Klage wegen mangelnder Sicherheitsleistung als zurückgenommen erklärt wird, ist nach allgemeinen Grundsätzen die Berufung zulässig.
2. Bezieht sich die Revision lediglich auf die Unzulässigkeit der Berufung, so ist es für ihre Zulässigkeit unerheblich, ob das Berufungsgericht die Berufung für zulässig oder für unzulässig erklärt hat.
3. Die Revision ist aber in diesem Falle unzulässig, wenn die angeführten Revisionsgründe die Zulässigkeit der Berufung überhaupt nicht betreffen.

Aktenzeichen: VI ZR 257/53

Beschl. d. BGH v. 25. März 1954

OLG Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

- 1) der V [REDACTED] KG., Speckräucherei und Großhandel in
K [REDACTED]-E [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) des Kaufmanns Walter V [REDACTED] in K [REDACTED]-I [REDACTED],
S [REDACTED]gürtel [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] P [REDACTED] Corporation, [REDACTED] th Street at [REDACTED] th A [REDACTED].
N [REDACTED],
vertreten durch ihren Generalvertreter für H [REDACTED] und
W [REDACTED], Herrn J.A. van T [REDACTED] in Firma G [REDACTED],
D [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 25. März 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleine-
wefers, Dr. Meyer, Dr. Hauß und Dr. Kaul
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 19.
Oktober 1953 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

49

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, eine in N [REDACTED] ansässige Handelsgesellschaft, hat im ersten Rechtszug gegen die Beklagten Klage auf Zahlung von 405.887,63 DM erhoben. Auf die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten hat das Landgericht der Klägerin Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000 DM bis zum 30. November 1952 auferlegt. Da die Sicherheit nicht geleistet wurde, ist die Klage gemäß § 113 ZPO durch Endurteil für zurückgenommen erklärt worden. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin wegen eines Teilbetrages von 2.000 DM unter Zahlung der nach einem solchen Streitwert berechneten Sicherheit Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung hinsichtlich der Prozeßkosten für den Streitwert von 2.000 DM verworfen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrag, die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Sie sind der Ansicht, die Berufung sei unzulässig, weil die Klägerin die ihr auferlegte Sicherheit nicht fristgerecht gezahlt habe.

Diese Ansicht ist unzutreffend. Ein nach § 113 ZPO ergehendes Urteil ist ein Endurteil, das unter denselben Bedingungen wie andere Endurteile der Berufung unterliegt (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 6. Aufl S 355; Stein-Jonas ZPO 17. Aufl § 113 Anm IV). Da die Beschwerdesumme 50 DM überstieg, war die Berufung gemäß § 511 a ZPO, sofern keine anderen Mängel vorlagen zulässig. Die Unterlassung der Sicherheitsleistung begründet einen solchen Mangel nicht. Ist aber die Berufung zulässig, so ist die Revision nach § 546 ZPO unzulässig, weil der Beschwerdegegenstand 6.000 DM nicht übersteigt. Die Beklagten ha-



ben zwar unter Bezugnahme auf § 547 Nr 1 ZPO die Revision darauf gestützt, daß die Berufung unzulässig sei. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision ist zwar nur, daß die Beklagten durch die Annahme der Zulässigkeit der Berufung durch den Berufungsrichter beschwert sind und daß sie diese Beschwer geltend machen, nicht dagegen, daß die Meinung, sie seien in dieser Art beschwert, zutrifft. Letzteres ist nur erforderlich für die Begründetheit der Revision (RGZ 144, 360). Es ist auch gleichgültig, ob der Berufungsrichter die Zulässigkeit der Berufung angenommen oder verneint hat (Stein-Jonas ZPO 17. Aufl § 547 Anm II). Zur Zulässigkeit der Revision gehört es aber, daß die Angriffe, die gegen das Berufungsurteil erhoben werden, die Zulässigkeit der Berufung auch wirklich betreffen (HRR 1928 Nr 1944). Was die Beklagten aber in dieser Beziehung vorgebracht haben, nämlich daß die Klägerin die Sicherheit nicht fristgerecht gezahlt habe, betrifft die Zulässigkeit der Berufung nicht. Die in der Revisionsschrift angeführte Anmerkung bei Baumbach-Lauterbach ZPO 1 B b zu

§ 113 bezieht sich auf die Geltendmachung der Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung im Rechtsmittelzuge.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr.K.E. Meyer

Dr. Hauß

Dr. Kaul